Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/720
05. 07. 77

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie des Höchstbetrags der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds der Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1977/1978

»EG-Dok. R/1535/77 (AGRI 414) (FIN 407)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 528/77 [2]), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung [3]) setzt der Rat für jedes Weinwirtschaftsjahr den Ankaufspreis für die obligatorische Destillation und den Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung sowie den Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, an den von den Interventionsstellen zu übernehmenden Ausgaben fest.

Es ist angezeigt, bei der Festsetzung des Ankaufspreises für die obligatorische Destillation den quantitativen Gegebenheiten und den Preisverhältnissen bei Tafelwein auf den einzelnen Märkten der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Die Anwendung dieses Kriteriums hat zur Folge, daß der Ankaufspreis in einer Höhe festgesetzt wird, die dem in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 genannten niedrigeren Betrag entspricht. Zur Vermeidung verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten erscheint es angebracht, sich auf zwei Dezimalstellen zu beschränken.

Bei der Festsetzung des Preises für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol ist den in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1930/76 genannten Kriterien pauschal Rechnung zu tragen. Es ist klarzustellen, daß dieser Preis auf rektifizierten Alkohol anzuwenden ist.

Der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, ist unter Berücksichtigung der Lage auf dem Alkoholmarkt festzulegen —

[1]) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 69 vom 16. März 1977, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 211 vom 5. August 1976, S. 1

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 21) 36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für das Weinwirtschaftsjahr 1977/1978 werden die Preise wie folgt festgesetzt:

— Ankaufspreis für die obligatorische Destillation: 0,57 RE/° /hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Traubentrester gewonnenen Alkohol: 0,01 RE/° hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Weintrub gewonnenen Alkohol: 0,91 RE/° /hl,

— Preis für den aus der obligatorischen Destillation von Wein gewonnenen Alkohol: 0,91 RE/° hl.

Der Preis für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol gilt für rektifizierten Alkohol.

2. Der Höchstbetrag der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, wird für dasselbe Wirtschaftsjahr auf 0,23 Rechnungseinheit für 1 Hektoliter je Grad Alkohol festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 161/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Finanzbogen

Datum: 25. Mai 1977

1. Haushaltsstelle: 692 (sonstige Ausgaben Wein)

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise und des Höchstbetrages für die Beteiligung des EAGFL, für das Wirtschaftsjahr 1977/1978.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 24 der Verordnung 816/70 des Rates

4. Ziele des Vorhabens: Festsetzung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise. Festsetzung des Höchstbetrages für die Beteiligung des EAGFL.

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1977)	kommendes Haushaltsjahr (1978)
5.0 Ausgaben			
— zu Lasten des EG-Haushaltes [1])	16,1 Mio RE	—	16,1 Mio RE
— zu Lasten nationaler Verwaltungen			
— zu Lasten anderer nationaler Sektoren			
5.1 Einnahmen			
— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)			
— im nationalen Bereich			

	Jahr 1978	Jahr 1979	Jahr 1980
5.0.1 Mehrjähriger Fälligkeitsplan Ausgaben	16,1 Mio RE		
5.1.1 Mehrjähriger Fälligkeitsplan Einnahmen	Maßnahme beschränkt sich auf das Wirtschaftsjahr 1977/1978		

5.2 Berechnungsmethode: 700 000 hl reiner Alkohol × 0,23 RE/° /hl = 16,1 Mio RE [1])

6.0.

6.1.

6.2.

6.3 Erforderliche Mittel sind in den Haushalt 1978 einzusetzen Ja

Anmerkungen:

[1]) einschließlich Auswirkung des doppelten Umrechnungskurses

Begründung

Mit dieser Verordnung soll für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 gemäß Artikel 24 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 der Ankaufspreis für die obligatorische Destillation sowie der Preis für den aus der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gewonnenen Alkohol festgesetzt und der Höchstbetrag für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Garantie, an den Ausgaben festgelegt werden.

Der Vorschlag soll den letzten Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und der Verordnung über die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung Rechnung tragen. In der letztgenannten Verordnung ist unter anderem eine Begrenzung des Ankaufspreises für die obligatorische Destillation und der technischen Komponenten für die Festlegung des Preises für den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol vorgesehen.